

Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 6. Februar 2012 ihre Hauptsatzung beschlossen.

1. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 21. Oktober 2014 den § 4 geändert und den § 7 um den Absatz 3 erweitert.

2. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 9. März 2015 den § 4 Absatz 1 geändert.

3. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 14. Mai 2018 den § 7 Absatz 2 aktualisiert.

4. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 24. September 2018 den § 7 Absatz 2 erweitert.

5. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 15]), in der Sitzung am 11. März 2019 nach § 2 den § 2 a eingefügt.

6. Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat auf Grundlage der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in der Sitzung am 6. Dezember 2021 im § 7 den Absatz 1 neu gefasst und § 7 um Absatz 4 erweitert.

§ 1 Name der Gemeinde

1. Die Gemeinde führt den Namen „Märkisch Linden“.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
3. Die Gemeinde Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder besteht seit dem 30.12.1997. Sie wurde aufgrund einer Vereinbarung über den Zusammenschluss der bis dahin selbstständigen Gemeinden Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und Werder am 25.11.1997 gebildet.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
- Einwohnerversammlungen.

§ 2 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

1. Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde sind, haben das Recht sich in allen die Gemeinde Märkisch Linden obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu wenden und entsprechende Antwort zu erhalten.
2. Die Gemeinde Märkisch Linden beteiligt die Kinder und Jugendlichen in folgenden Formen:
 1. Benennung eines Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
 2. das aufsuchende direkte Gespräch
 3. durch offenen Beteiligung in der Form einer Diskussionsrunde
 4. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form der Diskussionsrunde.
3. Die Gemeinde Märkisch Linden entscheidet unter der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
4. Die Einzelheiten der in Abs. 2 genannten Beteiligungs- und Mitwirkungsformen werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Märkisch Linden näher geregelt.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

1. Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
2. Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden.

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

1. Die Amtsdirektorin entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde Märkisch Linden, sofern der Wert des Geschäftes 5.000 € nicht überschreitet.
2. Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

1. Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
2. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
3. Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
4. Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
5. Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
 Das Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben liegt nach Erscheinen im Eingangsbereich/Foyer sowie im Sekretariat der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz in Walsleben sowie in den Grundschulen Walsleben und Wildberg im jeweiligen Schulsekretariat aus und kann kostenlos während der Öffnungszeiten mitgenommen werden.
 Zusätzlich werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde im Internet unter www.amt-temnitz.de veröffentlicht.
 Satzungen der Gemeinde können daneben unter der Adresse: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben bezogen werden.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkisch Linden bekanntzumachen:

Gemeinde	Standorte
Märkisch Linden	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße an der Bushaltestelle
Wahlendorf	Lindenweg am Spielplatz
Woltersdorf	am Friedhof, gegenüber Hausnummer 5
Woltersdorf Baum	vor dem Grundstück Hausnummer 26
Ortsteil Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63, vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Lindenstraße 62, vor dem Grundstück

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

3. Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren- und entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden als Ausnahme von § 7 (1) in § 7 (2) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Märkisch Linden veröffentlicht.
4. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Absatz (1) der Hauptsatzung der Gemeinde nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.2009 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hinweise:

Die Hauptsatzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 25. Februar 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wurden wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

- die 1. Änderung im Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Dezember 2014
- die 2. Änderung im Amtsblatt Nr. 2 vom 28. März 2015
- die 3. Änderung im Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Juni 2018
- die 4. Änderung im Amtsblatt Nr. 7 vom 27. Oktober 2018
- die 5. Änderung im Amtsblatt Nr. 3 vom 27. April 2019
- die 6. Änderung im Amtsblatt Nr. 1 vom 23. Februar 2022.